

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe





4. Fallmanagement-System

Mit der Kinderschutz-Policy und ihrem Fallmanagement-System verfügt die Kindernothilfe über ein Verfahren für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Gewalt gegen Kinder. Ziel ist es, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Gewalt gegen Kinder frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes. Der Zugang zu besonderen Hilfsangeboten wird sichergestellt, um weiteren Schaden von betroffenen Kindern abzuwenden. Entscheidungsträger*innen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben, und der Informationsfluss an relevante Akteure wird sichergestellt.

Dieses System ist allen Vereins- und Verwaltungsratsmitgliedern sowie Mitarbeitenden der Kindernothilfe bekannt, da sie über das Inkrafttreten der jeweils gültigen Fassung der Kinderschutz-Policy vom Vorstand schriftlich unterrichtet werden. Ferner sind alle Partnerorganisationen bis hin zu den einzelnen von der Kindernothilfe unterstützten Projekten über die Existenz, die Akteure und deren Zuständigkeiten im System informiert, um Verdachtsfälle melden zu können.

Alle Personen, die in die Meldung, Aufklärung und Bearbeitung involviert sind, verpflichten sich, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informant*innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen.

Bei Verdachtsfällen im Ausland ist es im gesamten Verlauf des Prozesses wichtig, dass das Fallmanagement-Team das weitere Vorgehen mit der in den Fall involvierten Vertrauensperson seitens der Kindernothilfe-Koordinationsstruktur oder der Partnerorganisation zurückspiegelt. Der Informationsfluss zum Kind beziehungsweise dessen unmittelbarem Umfeld muss sichergestellt sein.

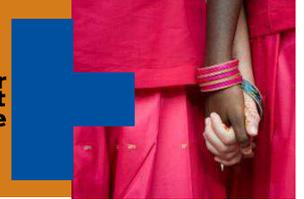
4.1 Meldung und Anzeige von Verdachtsfällen

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann die Kindernothilfe auf unterschiedlichen Wegen erreichen. Prinzipiell kann jede Person der Kindernothilfe einen Verdacht melden. Dazu kann das entsprechende Formular (siehe Anhang 6) genutzt werden.

In der Regel kommt eine Meldung von Projekten im Ausland über die dortigen Partnerorganisationen – eventuell mit Einschaltung von Koordinationsstrukturen vor Ort oder der ernannten Ombudsperson der Partnerorganisation – zur Kindernothilfe. Möglich ist auch, dass die Meldung unmittelbar von der Projektebene oder bei einem Projektbesuch von Kindern selbst an Mitarbeitende der Kindernothilfe oder andere Reisende (z. B. Journalist*innen, Ehrenamtliche etc.) herangetragen wird.

Bei Verdachtsfällen, die Mitarbeitende der Kindernothilfe oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, betreffen, greift das Fallmanagement-System der Kindernothilfe.

Handelt es sich um einen Verdacht gegen Mitarbeitende einer Partnerorganisation oder Personen, die über diese Zugang zu Kindern



haben, findet die Kinderschutz-Policy und das Fallmanagement-System der Partnerorganisation Anwendung. Die Kindernothilfe oder die Koordinationsstruktur kann der Partnerorganisation dabei zur Seite stehen und die aktuelle Entwicklung des Falls regelmäßig mit überprüfen.

Ist zu befürchten, dass die objektive Bearbeitung des Falles durch die Partnerorganisation aufgrund von Befangenheit, fehlender Bereitschaft oder nicht greifender Strukturen nur unzureichend gewährleistet ist, behält die Kindernothilfe sich vor, auch auf eigene Initiative den Fall weiter zu verfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass kein Zugang zu einem staatlichen und/oder nicht-staatlichen Netzwerk an Akteuren besteht oder deren Mandat nicht im Einklang mit dem Interesse und Wohl des Kindes steht.

In beiden Fällen werden zunächst durch den/die Kinderschutzbeauftragte*n – mithilfe des Kinderschutz-Teams – die Partnerorganisation und das entsprechende Projekt identifiziert. Der/Die Kinderschutzbeauftragte beruft dann in Zusammenarbeit mit dem/der Vertreter*in des Kinderschutz-Teams aus den entsprechenden Länderreferat das Fallmanagement-Team ein. Diesem obliegt die Erlassung des Sachverhaltes im Rahmen seiner Möglichkeiten, um alle weiteren notwendigen Schritte einzuleiten. Besonders bei sich verhärtenden Verdachtsfällen ist oberstes Ziel, den Schutz des Kindes zu gewährleisten und den Fall nach Möglichkeit zur Anzeige zu bringen.

4.2 Untersuchung von Verdachtsfällen

Im Rahmen der Erfassung des Sachverhaltes werden weitere Hintergrundinformationen aus dem Ausland angefordert. Hierzu können verschiedene Personen auf Partnerorganisations- und Projektebene sowie Personen der Koordinationsstruktur beauftragt werden. Darüber hinaus steht es dem Fallmanagement-Team jederzeit frei, weitere externe Unterstützung hinzuzuziehen. Dies können Fachexpert*innen, die für eine Untersuchung die Betroffenen befragen oder dem Team mit Rechtsberatung zur Seite stehen.

Die einzelnen Schritte der Untersuchung sind:

1. Einberufung des Fallmanagement-Teams durch die/den Kinderschutzbeauftragte*n (unter Umständen Einbeziehung der Ombudsperson)
2. Überprüfung der vorliegenden Informationen anhand des Formulars zur Meldung von Verdachtsfällen (siehe Anhang 6)
3. Entscheidung darüber, welche weiteren Personen in die Untersuchung einbezogen werden sollten
4. Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten
5. Festlegung des Umfangs der Untersuchung (zeitlich und inhaltlich)
6. Sollten keine ausreichenden Informationen zur Einschätzung des Falls vorliegen und/oder die Partnerorganisationen nicht fähig oder willens sein: Beauftragung einer beratenden Person (inkl. Verschwiegenheitserklärung) und Abstimmung der Methodik für eine fallbezogene Untersuchung vor Ort. Um Bei Bedarf möglichst schnell auf geeignete Personen zugehen zu können, hat die Kindernothilfe

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder
not
hilfe



- in jedem Partnerland Personen mit entsprechender Fachexpertise identifiziert
7. Identifizierung der zu befragenden Personen (Person, die Fall gemeldet hat, Projektumfeld, betroffenes Kind und beschuldigte Person etc.) und deren Befragung – falls erforderlich
 8. Einschätzung der Situation durch das Fallmanagement-Team mit den möglichen Ergebnissen: Verdacht erhärtet sich nicht. Verstoß gegen interne Richtlinien oder Verdacht bestätigt sich
 9. Dokumentation der Untersuchung (Inhalt: Zusammenfassung, Beschreibung des Kontextes, Ablauf der Untersuchung mit Mitgliedern, Rollen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationsabläufen, Ergebnisse, Erkenntnisse, Empfehlungen und Handlungsplan)
 10. Informationen der beteiligten Personen über die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen.

Schutz, psychologische & medizinische Betreuung und Rehabilitation des Kindes

Meldung eines Verdachts bei der Kindernothilfe

Ombudsperson
der Kindernothilfe

Einberufung des Fallmanagement-Teams

Erfassung des Sachverhalts durch Fallmanagement-Team

Einschätzung der Situation durch Fallmanagement-Team

Verdacht erhärtet
sich nicht

Verstoß gegen
interne Richtlinien

Verdacht
bestätigt sich

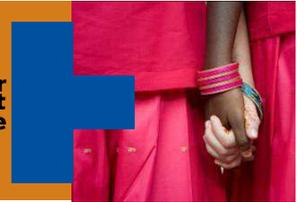
Weiterleitung des Falls
an Strafverfolgungs-
behörden

Rehabilitierung

Interne Sanktionen

Dokumentation der Untersuchung

Information der beteiligten Personen über Untersuchungsergebnisse



Folgende Leitprinzipien sind bei Untersuchungen einzuhalten:

- > Alle eingehenden Meldungen werden ernst genommen und schnell bearbeitet.
- > Das Fallmanagement-Team bewahrt größtmögliche Diskretion. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit durch Mitglieder des Fallmanagement-Teams kann (arbeits-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- > Alle involvierten Personen sind über die einzelnen Schritte der Untersuchung zu informieren.
- > Handlungsorientierung ist stets das Interesse und Wohl des Kindes. Der Schutz des Opfers muss gewährleistet werden.
- > Die Grundsätze des Opferschutzes werden gewahrt. Dazu gehören die Berücksichtigung der Ausnahmesituation, in der sich Opfer von Gewalt befinden, die Vermittlung adäquater Hilfsangebote sowie die Aufklärung über ihre Rechte und den Ablauf eines gegebenenfalls folgenden Verfahrens. Bei einer möglichen Befragung kann das Opfer von einer unterstützenden Vertrauensperson begleitet werden und hat Anspruch auf Übersetzungshilfen. Die Bedürfnisse des Kindes sind zu berücksichtigen.
- > Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung bis das Gegenteil bewiesen wird. Sie hat Anspruch auf einen Rechtsbeistand, die Begleitung einer Vertrauensperson bei Befragungen und ggf. Übersetzungshilfen.
- > Die Befragung von Kindern erfolgt auf sensible Weise durch geschulte und erfahrene Spezialisten (z. B. Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen oder Polizist*innen), um das Wohl der Kinder zu schützen und um strafrechtlich relevante, gerichtsverwertbare Aussagen der Kinder qualitativ und zulässig zu erheben
- > Die Befragung von Kindern findet in der Regel in den Partnerländern statt und wird von den Kinderschutzbeauftragten der Partnerorganisationen vor Ort fachgerecht und sensibel initiiert.

4.3 Verschiedene Fallkonstellationen

4.3.1 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden der Kindernothilfe oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben

Bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, bezieht das Fallmanagement-Team zwingend den disziplinarischen Vorgesetzten, die Mitarbeitervertretung, die Personalabteilung und die Ombudsperson in die Fallbearbeitung mit ein. Zudem kann eine externe Fachorganisation zur Beratung hinzugezogen werden.

Tritt der Verdachtsfall innerhalb Deutschlands auf, so wird im Einklang mit der Gesetzeslage

(arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Einordnung) das weitere

Vorgehen abgestimmt.

Wenn sich der Verdachtsvorfall hingegen im Ausland ereignet hat, ist darüber hinaus umgehend der/die Kinderschutzbeauftragte der entsprechenden Partnerorganisation sowie die Koordinationsstruktur der Kindernothilfe zu informieren und hinsichtlich weiterer Schritte zu konsultieren.

Basierend auf den gesammelten Ergebnissen zum einzelnen Sachverhalt können sich folgende Fallbewertungen ergeben:

Kinder vor Gewalt schützen

Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder
not
hilfe



Verdacht erhärtet sich nicht

Es kann notwendig sein, Rehabilitierungsmaßnahmen für die zu Unrecht verdächtige Person einzuleiten

Verstoß gegen interne Richtlinien

Liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder andere interne Richtlinien der Kindernothilfe vor, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, folgt eine Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung, die dem Bezug des Täters oder der Täterin zur Kindernothilfe entspricht. Bei Mitarbeitenden der Kindernothilfe können dies disziplinarische Maßnahmen sein (z.B. Kritikgespräch, Schulung, Abmahnung). In diesen Prozess wird die Mitarbeitervertretung (MAV) in angemessener Weise eingebunden. Gegenüber Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, kann beispielsweise ein Aufklärungsgespräch oder ein Verbot künftiger Projektbesuche ausgesprochen werden.

Verdacht bestätigt sich

Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird der Fall in der Regel an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung des nationalen Rechtskontexts können Opferschutzgründe es erforderlich machen, von einer Strafanzeige abzusehen.

Zuständige Strafverfolgungsbehörden können sowohl staatliche Stellen im Ausland oder in Deutschland sein. Die Einschaltung von staatlichen Stellen im Ausland wird im Einzelfall überprüft, wenn ein nicht rechtsstaatliches Verfahren zu befürchten ist. Befindet sich die verdächtige Person im Ausland, ist ihr im

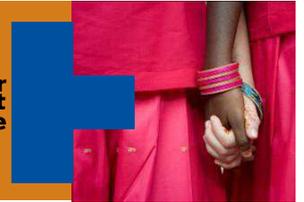
Rahmen der Fürsorgepflicht umgehend Kontakt zur jeweiligen Botschaft zu vermitteln, um entsprechenden Rechtsbeistand zu ermöglichen.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen werden von der Kindernothilfe (arbeits-)rechtliche Maßnahmen gegenüber Mitarbeitenden eingeleitet (z. B. Freistellung, Abmahnung, Kündigung). Die Umsetzung der definierten Kindernothilfe-spezifischen Maßnahmen obliegt der Verantwortung des disziplinarischen Vorgesetzten und der Personalabteilung der Kindernothilfe unter entsprechender Mitwirkung der Mitarbeitervertretung. Kindernothilfe-spezifische Sanktionen für Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben, können beispielsweise die Beendigung der Zusammenarbeit oder Kündigung der Patenschaft sein.

4.3.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation oder Personen, die über die Partnerorganisationen Zugang zu Kindern haben

Grundsätzlich ist für diese Fallkonstellation das Fallmanagementsystem der Partnerorganisation zuständig. Wurde ein Verdachtsfall in Bezug auf oben genannte Personengruppen direkt an die Kindernothilfe gemeldet, ist sie verpflichtet, den Fall zu bearbeiten. Zunächst beruft der/die Kinderschutzbeauftragte das Fallmanagement Team ein, welches je nach Gegebenheit unterschiedlich stark in die Fallbearbeitung eingebunden ist.

Verfügt die Partnerorganisation über ein funktionierendes Fallmanagement-System, führt sie die Fallbearbeitung eigenständig durch. In regelmäßigen Abständen wird die Kindernot-



hilfe über den Verlauf der Untersuchung informiert.

Falls eine Partnerorganisation bei der Bearbeitung der Fälle Unterstützung benötigen sollte, steht die Kindernothilfe beratend zur Seite.

Sollte die objektive Bearbeitung des Falles durch die Partnerorganisation (siehe Kap. 4.1) nicht gesichert sein, dann behält sich die Kindernothilfe vor, auch auf eigene Initiative den Fall zu untersuchen. Erhärtet sich dabei der Verdacht, stehen der Kindernothilfe unterschiedliche Handlungsoptionen offen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes und Kooperationsbereitschaft der Partnerorganisation – Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung (z. B. Zahlungssperre, Beendigung der Kooperation) sein.

Stellt sich heraus, dass ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegen könnte, wird der Fall unter Berücksichtigung des Kindeswohls unmittelbar an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Mit Hilfe der Koordinationsstruktur vor Ort beobachtet der/die Kinderschutzbeauftragte der Kindernothilfe den Verlauf des Falls.

4.4 Dokumentationspflicht der Kindernothilfe

Alle involvierten Personen werden über den Ausgang der Untersuchung sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Jeder einzelne Fall, der vom Fallmanagement-Team der Kindernothilfe bearbeitet wurde, wird nach vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz strikt gewährleistet. Die Dokumentationspflicht obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauf-

tragten, der/die darin von den Mitgliedern des Fallmanagement-Teams bzw. der Partnerorganisation unterstützt wird.

4.5 Berichtspflicht der Partnerorganisation

Verdachtsfälle, bei denen sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten abzeichnet, sind der Kindernothilfe durch die Partnerorganisationen direkt zu Beginn der Untersuchung mitzuteilen. Auch ist die Kindernothilfe unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen oder Verstößen gegen interne Richtlinien auftritt, die die Vermutung nahe legt, dass Kinder in einem oftmals ohnehin von Gewalt geprägtem Umfeld keinen zusätzlichen Schutz erwarten können.

Alle weiteren Fälle werden spätestens im Rahmen des Projektfortschrittsberichts der Partnerorganisation an die Kindernothilfe gemeldet.



Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

Die bei Verdachtsfällen betroffenen Kinder bedürfen des sofortigen Schutzes durch die Projektmitarbeitenden oder durch die Vertrauenspersonen aus ihrem Umfeld. Dazu werden im Rahmen der Möglichkeiten jene Personen und Instanzen identifiziert, informiert und unterstützt, die über unterschiedliche erforderliche Maßnahmen direkt und unmittelbar zum Schutz und Wohl des Kindes beitragen und Sorge für den Zugang zu besonderen Hilfsangeboten tragen.

Ausgebildetes Fachpersonal, z. B. Psycholog*innen werden bei Bedarf herangezogen, medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei institutionellen Betreuungseinrichtungen. Es wird grundsätzlich sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind aufnehmen kann.

Bei Bedarf stellt die Kindernothilfe die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes zur Verfügung.

In jedem Verdachtsfall steht das Kind im Mittelpunkt des Interesses. Zu allen geplanten Schutzmaßnahmen sollte das Kind gehört und seine Meinung bei allen weiteren Absprachen und Schutzmaßnahmen Beachtung finden.